# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 28.01.2018 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S 91, 95) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 150) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 28.01.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben in der Sitzung am 11.12.2017 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

# § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 28.01.2018 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben; das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

# § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Gebühren

# § 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte

			Verlängerung
			pro Jahr
Urnengräber (0,64 m²)	30 Jahre	230,00 €	7,50 €
Erdgrabstätte (1,62 m²)	30 Jahre	590,00€	19,50 €
Doppelerdgrabstätten (3,78 m²)	30 Jahre	1.375,00 €	45,50 €

Anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

Grabstelle auf der keine Verlängerung 410.76 € Urnengemeinschaftsanlage 30 Jahre möglich

Bei teilanonymer Bestattung werden die Kosten für die Namensgravur vom Antragsteller direkt an den zuständigen Steinmetz entrichtet.

# § 6 Gebühren für Grabräumung

Für die Grabräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

50,00€ Urnengräber Erdgrabstätte 50.00€ Doppelerdgrabstätten 100,00€

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 06.01.1998 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bösleben, den 28.01.2018

Berg Nr. 2 vom 24.02.2018

M. Wacker Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amts- und Nachrichtenblaut der Vg Riechheimer